



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2007

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 27.03.2007

**betreffend Bürgschaften des Landes für religiöse und kulturelle
Einrichtungen**

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen erteilt die Landesregierung Bürgschaften für bauliche Maßnahmen von religiösen und/oder kulturellen Einrichtungen?

Nach der Ermächtigung in § 14 Abs. 1 des jeweiligen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen kann das Ministerium der Finanzen zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Bürgschaften und Garantien übernehmen. In 2007 beträgt der Rahmen 300 Mio. €.

Innerhalb dieses Rahmens werden Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft auf der Grundlage der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien für die gewerbliche Wirtschaft vom 5. Juli 2006 (StAnz. 30/2006 S. 1587) vergeben. In § 14 Abs. 2 bis 5 des Haushaltsgesetzes sind weitere Bürgschafts- und Garantierahmen für spezielle Bereiche (z.B. Wohnungsbau) festgelegt.

Im Übrigen können Bürgschaften und Garantien direkt auf Basis der Haushaltsermächtigung nach § 14 Abs. 1 vergeben werden, wobei jeweils das Landesinteresse im Einzelnen zu belegen ist. Die Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften vergeben.

Für bauliche Maßnahmen von religiösen und/oder kulturellen Einrichtungen wurden bisher keine Bürgschaften oder Garantien übernommen und bisher auch nicht konkret angefragt. Grundvoraussetzung wäre - wie oben beschrieben - zunächst der Nachweis des Landesinteresses, weitere Voraussetzungen richten sich nach dem Einzelfall. Bei Immobilienfinanzierungen und der Absicherungsmöglichkeit über Grundschulden sind generell vorrangig die finanzierenden Kreditinstitute gefragt.

Frage 2. Bis zu welcher Höhe werden diese vergeben?

Die allgemeine Haushaltsermächtigung lässt Bürgschafts- und Garantieübernahmen im Gesamtumfang von 300 Mio. € im Jahre 2007 zu. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit das EU-Beihilferecht tangiert ist und in welcher Größenordnung danach Bürgschaften vergeben werden können.

Hier ist im Dezember 2006 ab 1. Januar 2007 (Übergangsregelung bis 30. Juni 2007) eine Verschärfung dahin gehend eingetreten, dass Bankkredite ohne Einzelfallnotifizierung durch die EU-Kommission (sog. De-minimis-Regel) nur noch bis zu einem Obligo von 1,5 Mio. € vergeben werden können. Diese strenge Regelung ist derzeit zwischen der EU und Bund/Ländern in der Diskussion.

Frage 3. Welches Verfahren müssen die Antragsteller durchlaufen?

Bei gewerblichen Bürgschaften ist der Antrag bei der Investitionsbank Hessen (IBH) zu stellen, die einen Sachbericht für den Bürgschaftsausschuss des

Landes erstellt, der nach seiner Befassung eine Entscheidungsempfehlung an den Finanz- und Wirtschaftsminister gibt. In der Regel wird bereits im Stadium der Voranfrage jeweils das Landesinteresse als Grundvoraussetzung geprüft und entschieden, ob ein Antrag in die Bearbeitung genommen wird.

Auch Bürgschaftsanfragen außerhalb der gewerblichen Wirtschaft können auf diesem Weg zu einer Voreinschätzung für das abschließende Ministervotum gebracht werden.

Frage 4. Welche Bürgschaften hat die Landesregierung im o.g. Sinne seit 1999 konkret vergeben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 24. April 2007

Karlheinz Weimar